

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig

Teil I

Das rheinland-pfälzische Innenministerium hat Anfang des Jahres bekannt gegeben, dass die Dienststelle der Autobahnpolizei in Mendig an ihrem bisherigen Standort erhalten bleibt und baulich erweitert wird, insbesondere um die Neuerrichtung einer Raumschießanlage für den allgemeinen Polizeibetrieb.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hubschrauberlandeplatz, Polizeistation und Autobahnmeisterei“ ausgewiesen.

Dieses Sondergebiet soll in westlicher Richtung ausgedehnt werden, um der modifizierten Planungskonzeption gerecht zu werden und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Raumschießanlage und der übrigen baulichen Erweiterungen zu schaffen. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes umfasst die vorliegenden Planungen und bleibt beibehalten. Die vorhandene Liegenschaft in Mendig liegt unmittelbar an der A 61 und bietet hervorragende Möglichkeiten zur flexiblen Nutzung und zur zukunftsfähigen Erweiterung des Standortes.

Der Standort Mendig wird zur zentralen Polizeiautobahnstation ausgebaut. Zusätzlich wird auf dem bislang ungenutzten Teil des Geländes ein Schießzentrum mit einer modernen Raumschießanlage errichtet. Dort können sich die Polizisten mit praxisnahen Übungsszenarien auf Einsätze vorbereiten.

Bei der neuen Autobahnpolizeistation werden rund 60 Beamte in Wechselschicht ihren Dienst versehen. Dadurch werden drei bis fünf Funkstreifenwagenbesatzungen zur Verfügung stehen, womit der Streckenabschnitt im Bereich des Hunsrücks durch eine Präsenzstreife ständig lückenlos abgedeckt werden kann. Diese polizeiliche Präsenz kann durch spezialisierte Verkehrsüberwachungskräfte (Schwerverkehrskontrollgruppe, Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachung, Fahndungseinheit der Verkehrsdirektion Koblenz) sowie in dringenden Fällen durch Angehörige der Polizeiinspektionen Simmern und Boppard kurzfristig ergänzt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich, da die Grenzen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit von 10.000 m² unterschritten werden.

Teil II

Umweltbericht

Ermittelte und bewertete Belange des Umweltschutzes

1. Art und Umfang des Vorhabens

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig umfasst ein Gebiet in einer Größe von ca. 0,6 ha. Es handelt sich um die Erweiterung der vorhandenen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Hubschrauberlandeplatz, Polizeistation und Autobahnmeisterei“ in westliche Richtung.

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Ortslage von Mendig.

2. Übergeordnete Planungen und Vorgaben

FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete

Nördlich des Plangebietes ist das Vogelschutzgebiet mit der Nr. 5509-401, ca. 600 m nordöstlich des Plangebietes das FFH-Gebiet mit der Nr. 5509-301 ausgewiesen.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebietesgrenze „Laacher-See“ befindet sich in ca. 600 m Entfernung zum Plangebiet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

Naturdenkmale

Nicht vorhanden

Kernzonen von Naturparks, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten

Nicht vorhanden

Geschützte Biotope gem. § 24 LPflG, § 30 BNatSchG

Nicht vorhanden

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden

Ausgewiesene Kulturdenkmäler

Nicht vorhanden

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Nicht betroffen

Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Mayen-Koblenz

Nicht betroffen

Raumordnungsplan Mitterhein-Westerwald

Als landwirtschaftliche Fläche dargestellt

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit seiner derzeitigen Ausweisung als „Landeplatz“ wird durch das laufende Verfahren geändert.

3. Umweltauswirkungen

3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Zustand der Umwelt im Plangebiet vor Durchführung der Planung wird nachfolgend für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belangen dargestellt. Hiernach wird festgestellt, welche Umweltbelange und Schutzgüter von der Planung betroffen sind und berücksichtigt werden müssen. Die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes wird dokumentiert und bewertet. Hieraus ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

3.11 Mensch

Für den Mensch sind im Zusammenhang mit der Planung keine Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm- und Geruchsimmissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mehreren hundert Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der angrenzende Bereich ist bereits seit Jahrzehnten als Hubschrauberlandeplatz, Polizeistation und Autobahnmeisterei genutzt. Die Planung zielt ausschließlich auf die stadtabgewandte Erweiterung der bereits bestehenden SO-Fläche.

Schallimmissionen

Durch die Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen Immissionspunkt Ortsrandlage Mendig und der beabsichtigten Nutzung sind keine schädlichen Schallimmissionen zu befürchten. Eine finale Beurteilung bleibt dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Luftschadstoffe

Durch die geplante Nutzung ist kein Ausstoß von Luftschadstoffen zu erwarten. Die durch den ausgewählten Nutzer-Personenkreis begrenzte Zufahrtsfrequentierung führt gegenüber der bisherigen Nutzung zu keiner erhöhten Belastung.

Geruchsimmissionen

Es sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten.

3.12 Tiere und Pflanzen

Da es sich bei der vorliegenden Planung ausschließlich um die planungsrechtliche Darstellung eines bereits ausgewiesenen und genutzten und vollständig versiegelten Landeplatzes als SO-Flächenerweiterung handelt, wird durch die Planung der derzeitige Zustand für Tiere und Pflanzen nicht verändert.

Die Planung hat somit keine Auswirkung auf Tiere und Pflanzen.

Arten und Biotope

Da es sich bei der vorliegenden Planung ausschließlich um die planungsrechtliche Darstellung eines bereits ausgewiesenen und genutzten und vollständig versiegelten Landeplatzes als SO-Flächenerweiterung handelt, wird durch die Planung der derzeitige Zustand für Arten und Biotope nicht verändert.

Die Planung hat somit keine Auswirkung auf den Arten- und Biotopschutz.

Entwicklungsziele

Ein unanhängig von der Planung gesehenes Entwicklungsziel besteht nicht.

3.13 Landschaftsbild und Erholung

Die Planung hat gegenüber der bisherigen Nutzung keine Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholung.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit ist im Hinblick auf die Planung zu beurteilen. Aufgrund der Vorprägung des Planbereiches ist keine höhere Empfindlichkeit gegeben.

Entwicklungsziele

Es wird auf die vorstehend gemachten Ausführungen verwiesen.

3.14 Boden

Es erfolgt im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Veränderung durch die Planung, insofern hat die Planung keine Auswirkung.

3.15 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich der Planung sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Ebenso sind bisher keine kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologischen Funde bekannt geworden.

Als „sonstige Sachgüter“ werden Objekte bezeichnet, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Solche Objekte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

3.16 Wasser

Die Planung hat keinerlei Auswirkung auf den Wasserhaushalt.

3.17 Luft und Klima

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7

zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BnatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Bauleitplanung durch planerische Konzepte zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit wie möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Aussagen zu den Belangen der Landespflege in Teil I der Begründung stellen eindeutig klar, dass durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes kein weiterer Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgt. Dieses Sondergebiet soll in westlicher Richtung ausgedehnt werden, um der modifizierten Planungskonzeption gerecht zu werden und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Raumschießanlage und der übrigen baulichen Erweiterungen zu schaffen. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes umfasst die vorliegenden Planungen und bleibt beibehalten.

Die vorhandene Liegenschaft in Mendig liegt unmittelbar an der A 61 und bietet hervorragende Möglichkeiten zur flexiblen Nutzung und zur zukunftsfähigen Erweiterung des Standortes.

Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Plangebiet ist nicht vorgesehen und wird auch durch den Flächennutzungsplan nicht automatisch legalisiert. Da kein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist das Plangebiet nach wie vor als Außenbereich zu beurteilen und unterliegt den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB. Weitergehende Festlegungen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Zusammenfassung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, das bereits vorhandene SO Gebiet planungsrechtlich zukunftsfähig für eine Erweiterung der Polizeistation auszuweisen.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die Änderungsplanung nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mendig, den

Jörg Lempertz

Bürgermeister